

Tierarzt als Unternehmer



MUSS ICH MEINE BUCHHALTUNG EIGENTLICH MONATLICH MACHEN?

Die Finanzbehörden informieren derzeit Unternehmerinnen und Unternehmer aktiv über die Notwendigkeit, ihre Buchhaltung bis zu einer gewissen Frist abzugeben. Diese Serviceinformation fasst jedoch lediglich schon bestehende Regelungen zusammen und dient der besseren Datenqualität beim Finanzamt, das Ihre Eingaben auf jährlicher Basis, quartalsweise oder monatlich erwartet. Dieser Artikel gibt einen Überblick:

Wir empfehlen aus Sicht der Praxissteuerung jedenfalls immer, eine in Monaten gegliederte Buchführung einzurichten. So gewinnen Sie nicht nur wichtige Einblicke in die Entwicklung von Praxiszahlen, sondern sparen durch die laufende Erledigung und Organisation viel Zeit – denn nichts ist mühsamer und zeitraubender, als sich im Mai mit Belegen aus dem Jänner beschäftigen zu müssen. Beseitigen Sie ein allfälliges Papierchaos am besten sofort und erfassen Sie Ihre Geschäftsfälle zeitnah in elektronischer Form!

Was die Umsatzsteuerrechnung und damit in Verbindung stehende laufende Finanzamtseingaben und -zahlungen betrifft, so gilt eine Regelung, die im Wesentlichen an Ihre am Umsatz gemessene Ordinationsgröße anknüpft. Im Einzelnen:

Hat ein Tierarzt oder eine Tierärztin im Vorjahr mehr als € 100.000,00 Umsatz erzielt, so ist eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) monatlich zu erstellen und beim Finanzamt grundsätzlich elektronisch einzureichen. Auch die Vorauszahlung muss monatlich bis zur Fälligkeit entrichtet werden. Bei Vorjahresumsätzen bis zu einer Höhe von € 100.000,00 ist die UVA je Quartal zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen. Auch die Vorauszahlung ist je Quartal zu entrichten. Durch fristgerechte Abgabe einer UVA für den ersten Kalendermonat des Veranlagungszeitraums kann man jedoch freiwillig die Abgabe von monatlichen UVAs für das gesamte Jahr wählen.

Für Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr € 35.000,00 nicht überstiegen haben, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung (außer bei einem Vorsteuerüberschuss, oder falls man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird), wenn die errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, oder auch, wenn sich für einen Voranmeldungszeitraum gar keine Vorauszahlung ergibt. Die UVA ist jedoch aufzubewahren. **Auch „Kleine“ müssen daher laufend aufzeichnen und bezahlen!**

Kleinunternehmer, die die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen (keine Option zur Regelbesteuerung), haben in der Regel – Ausnahmen in Sonderkonstellationen gibt es immer – keine UVA abzugeben und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Trotzdem gilt auch hier unsere Empfehlung, möglichst rasch alles zu erfassen, um den Überblick zu behalten!

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.